

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 28

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mehr noch als die Vereine scheinen die schleißpflichtigen Militärs bezüglich der neuen Bestimmungen im Unklaren zu sein, was sich leicht dadurch erklären lässt, als nicht jedem Einzelnen die neue Verordnung zugestellt werden konnte. Wir ersuchen Sie daher, im Sinne der nachfolgenden Auseinandersetzungen in möglichst weiten Kreisen Auskunft schaffen zu wollen.

Alter Gewohnheit gemäß haben einzelne Vereine die Schleißpflichtigen ein, sich bei ihren Übungen zur Abgabe der 30 Schüsse zu beteiligen. Dies ist nur dann statthaft, wenn die betreffenden Militärs Mitglieder des fraglichen freiwilligen Vereines werden, da sie nur als solche, oder dann aber in den obligatorischen Übungen ihre Schleißpflicht erfüllen können.

In besonderen, zufällig zusammengesetzten Vereinigungen kann die Schleißpflicht ebenfalls nicht mehr erfüllt werden. Es ist zu hoffen, daß die bisherigen Vereine die schleißpflichtigen Militärs in möglichst liberaler Weise als Mitglieder aufnehmen und sie namentlich nicht durch zu hohe Anforderungen an Zeit und Geld fernhalten. Wo letzteres dennoch geschehen sollte, wo, wie in Städten, die Vereine zu zahlreich werden, um noch viele Mitglieder aufzunehmen zu können, oder wo in weiter Umgebung noch keine Vereine bestehen, ist die Bildung neuer Militärschützenvereine angezeigt.

Bei Bildung von solchen steht den Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie ein schönes Feld der Tätigkeit offen. Die Statuten solcher Vereine können einfach sein. Wesentlich ist, daß sie die Pflichten der einzelnen Mitglieder genau umschreiben und daß sie einen Vorstand aussetzen, welcher den Behörden für die Führung der Schleißbücher und die eingegebenen Rapporte verantwortlich ist.

Die Verordnung sieht zweierlei Staatsbeiträge vor: Fr. 1. 80 und Fr. 3. Ersterer kann nur von schleißpflichtigen Militärs, und zwar, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, schon mit 30 Schüssen erworben werden. Schleißt ein Schleißpflichtiger 50 und mehr Schüsse und erfüllt damit die aufgestellten Bedingungen, so ist er zum größeren Beitrag von Fr. 3 berechtigt.

Die verlangten Präzisionsbedingungen müssen in zwei nacheinander geschossenen Reihen von 5 Schüssen gemacht werden. Es ist nicht notwendig, daß beide Reihen an einem und demselben Tage geschossen werden, sondern es kann die lezte Serie von einem früheren Schleißtag zur ersten Serie eines folgenden hinzugerechnet werden.

Die Anzahl der Serien, welche ein Schütze macht, ist unbeschränkt; doch wäre es Munitionsverschwendug, bei ganz schlechter Witterung oder wenn ein Schütze die ganz niedrig gestellten Bedingungen nicht erreicht, weiter schießen zu lassen. Ganz unübte Schützen sind anzusehen, vor der weiteren Übung Gewehrgymnastik (Anschlags- und Zielübungen) zu betreiben, sich durch Schießen von Exzerzierpatronen an das Feuer zu gewöhnen und sodann vorerst auf nähere Distanzen (etwa 150 m.) zu schießen, zuerst aufgelegt, dann freihändig. — Alle verlorenen Serien zählen gleichwohl für die 50 Schüsse, welche zum Staatsbeitrag von Fr. 3 notwendig sind, mit, sofern bei weiterer Fortsetzung des Schleißens die verlangten Präzisionsleistungen noch nachgeholt werden. Die um 50 % reduzierten Präzisionsleistungen, oder mit anderen Worten 6 Punkte in zwei aufeinander folgenden Reihen von je 5 Schüssen auf jeder der drei Distanzen und den dafür vorgeschriebenen Scheiben genügen, um sich von der obligatorischen Schleißübung frei zu machen, nicht aber zur Erreichung des Staatsbeitrages, für welchen 10 Punkte notwendig sind. — Wenn auch ein Schütze in einer Reihe von 5 Schüssen die verlangte Präzision erreicht, was ja gar leicht möglich ist, so genügt dies gleichwohl nicht, da die Verordnung ausdrücklich 10 Schüsse für jede der drei obligatorischen Übungen:

300 m. auf Scheibe I

400 m. auf Scheibe II

225 m. auf Scheibe III vorschreibt.

Wenn der Art. 3 der Verordnung beliebige Scheiben vorschreibt, so sind darunter b-liebige Ordonnanzscheiben verstanden. Für die freien Übungen jedoch ist es gestattet, daß dem Schützen sichtbare Ziel nach dem Gutfinden der Schützengesellschaften festzusetzen, z. B. auch rundes Schwarz; jedoch müssen auf der Scheibe selbst

die Umrisse der Figuren der Ordonnanzscheibe (Mann, Kreis) eingezzeichnet sein, so daß der Zieler entsprechend zeigen und das Schleißresultat entsprechend aufgezeichnet werden kann.

Schleißlich haben wir noch eines Druckfehlers zu erwähnen, der sich in Beilage III der Vorschriften für die Aufzeichnung der Schleißresultate und selber auch in das Formular der Schleißtabelle eingeschlichen hat. In der Überschrift der ersten Kolonne jeder einzelnen Distanz soll es nämlich nicht heißen „Serien zu 5 Schüssen“, sondern „Schüsse“. Es ist somit in diese Rubrik die Zahl der gethanen Schüsse einzutragen, wie dies übrigens auch im Beispiel in Beilage III richtig gezeigt ist.“

A u s l a n d .

Deutschland. (Unglücksfall.) Am 26. Juni ereignete sich in Wesel bei der auf dem Schießplatz Friedrichsfeld zur Schleißübung vereinigten 7. Feldartillerie-Brigade ein schwerer Unglücksfall. Bei dem Schießen einer kombinierten Batterie kreippte eine Granate in dem Moment, als sie in das Rohr eingesetzt wurde. Die Verwüstung war eine grausliche. Ein Mann war sofort tot; ihm war der Boden der Granate mitten durch die Brust geschlagen. Vier Mann sind schwer verwundet. Von den in der Batterie beschäftigten Offizieren ist wunderbarer Weise niemand verwundet.

Frankreich. (Unteroffiziersfrage.) Die für alle Kontinentalarmeen brennend gewordene Unteroffiziersfrage beschäftigte am 30. Juni den von Grey präsidierten Ministerrath. Thibaudin legte einen Entwurf zur Regelung der Angelegenheit vor, welcher die volle Billigung des Kabinetts fand und sofort der Kammer als neue Regierungsvorlage eingerichtet wurde. Die Grundlagen dieses Entwurfes sind die folgenden: Die Kapitulationen gedienter Unteroffiziere sollen auf wenigstens ein Jahr und auf nicht länger als drei Jahre abgeschlossen werden. Dreijährige Wiederanwerbungen können dreimal erneuert werden. Unteroffiziere, welche drei Jahre gedient haben, erhalten bei erstmaliger Kapitulation auf drei Jahre eine mit 5 p.C. verzinsliche Prämie von Fr. 1500 gutgeschrieben, außerdem ein Handgeld von Fr. 500 und eine Soldzulage von 30 Eis. pro Tag. Eine zweite Kapitulation erhöht die gutgeschriebene Prämie auf Fr. 2000 und bringt ein Handgeld von Fr. 300 und eine Kapitulantenzulage von 50 Eis. etc. Die dritte Wiederanwerbung endlich ist mit abermaliger Gewährung einer Zulage von 60 Eis. pro Tag verbunden. Bei Ablauf der zweiten Kapitulation tritt Selbstversorgungsberechtigung ein und nach Absolvierung der dritten Kapitulation, also nach zwölfjährigem Dienstzeit, wird außerdem noch eine Pension gewährt. Die höchste Zahl der zulässigen Kapitulationen würde 26,000 sein, womit nur eine Mehrausgabe von einer Million Franken über die im Gesetz von 1871 vorgesehenen Löhnungsbeträge verbunden wäre. Damit hofft man dem bedenklich gewordenen Mangel an tüchtig ausgebildeten Unteroffizieren dauernd abhelfen zu können.

Rumänien. (Generalkatastrophe.) Der infolge der Neuorganisation der rumänischen Armee aufzustellende Generalstab soll im Frieden aus 1—2 Generälen, 4—5 Obersten, 12 Majors, 13 Hauptleuten, 5 Archibaren erster, 10 zweiter Klasse, Beilern, Schreibern ic. bestehen. Zur Herabstufung von Offizieren für denselben wird eine eigene Schule errichtet, auf welcher die Aspiranten sich das Zeugnis der Qualifikation zu erwerben haben werden.

(W.-W.)

Mexiko. (Stand der Armee.) Für das Rechnungsjahr 1883/84 ist das Kriegsbudget mit 8,514,478 Pesos angesetzt, und basirt auf einer Friedensstärke von etwas mehr als 25,000 Mann. Das sechzige Heer besteht nämlich im Frieden aus:

20 Bataillonen Infanterie à 646 Köpfe	= 12,920 Mann
20 Bataillons-Kadres à 326 Köpfe	= 4,720 "
10 Regimentern Kavallerie à 489 Köpfe	= 4,890 "
10 Regimente-Kadres à 148 Köpfe	= 1,480 "
2 Bataillonen Artillerie à 600 Köpfe	= 1,200 "
1 Res.-Bataillon Artillerie à 600 Köpfe	= 194 "
1 Bataillon Sappeure, Geniekorps ic.	= 1,230 "
Zusammen	
	26,634 Mann.